



# **Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht für österreichische Expats**

**10.02.2021**

**Theodor Strohal  
Strohal Legal Consultants**

# Beschränkte & unbeschränkte Steuerpflicht

Bei **unbeschränkter** Steuerpflicht wird das **gesamte Welteinkommen** in Österreich besteuert.

**Beschränkte** Steuerpflicht liegt vor wenn lediglich das **in Österreich erzielte Einkommen** der österreichischen Steuerpflicht unterliegt.

Wer in Österreich ansässig ist, unterliegt grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht.

Die unbeschränkte Steuerpflicht kann aber auch eintreten, wenn man im Ausland ansässig ist. Das Ansässigkeitskriterium ist daher nicht unbedingt entscheidend.

# Steuerpflicht in Österreich



## Betriebsstätte

- Einzelfirma
- Personengesellschaft
- Kapitalgesellschaft
- Zweigniederlassung
- Jede Art der geschäftlichen Tätigkeit

# Persönliche Steuerpflicht

## Ansässigkeit



Ansässig in Österreich ist eine Person, die nach österreichischem Recht auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist

# Zweitwohnsitzverordnung

## § 1.

(1) Bei Abgabepflichtigen, deren Mittelpunkt der Lebensinteressen sich länger als fünf Kalenderjahre im Ausland befindet, begründet eine inländische Wohnung nur in jenen Jahren einen Wohnsitz im Sinne des § 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, in denen diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an mehr als 70 Tagen benutzt wird.

(2) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn ein Verzeichnis geführt wird, aus dem die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ersichtlich sind.

## § 3.

Eine Benutzung des inländischen Wohnsitzes des unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem der Abgabepflichtige nicht dauernd getrennt lebt, begründet einen zur unbeschränkten Steuerpflicht führenden Wohnsitz für den Abgabepflichtigen.

# **Ansässigkeit und unbeschränkte Steuerpflicht**

Wer in Österreich ansässig ist unterliegt grundsätzlich der unbeschränkten Steuerpflicht.

Die unbeschränkte Steuerpflicht kann jedoch auch eintreten, wenn man im Ausland ansässig ist.

Das Ansässigkeitskriterium ist daher nicht unbedingt mit den Kriterien der beschränkten und unbeschränkten Steuerpflicht verbunden.

So muss eine Wohnsitznahme in Österreich noch keine Ansässigkeit begründen, wenn auch im ausländischen Ansässigkeitsstaat ein Wohnsitz besteht und das Zentrum des Lebensinteresses im Ausland liegt.

---

# Vorteile der unbeschränkten Steuerpflicht

1. Sie können in Österreich eine Wohnmöglichkeit haben. Die Zweitwohnsitzverordnung findet keine Anwendung.
  2. Steuerfreigrenze bei beschr. Steuerpflicht lediglich EUR 2.000.
  3. Bei unbeschränkter Steuerpflicht hingegen EUR 11.000.
  4. Bei beschränkter Steuerpflicht kommt es im Rahmen der Veranlagung in Österreich zur Hinzurechnung eines Betrages von EUR 9.000 zu den steuerpflichtigen **Einkünften**.
  5. Außergewöhnliche Belastungen sind nur bei unbeschränkt Steuerpflichtigen absetzbar.
  6. Keine Kinderfreibeträge und Alleinverdienerfreibeträge.  
Ausbildungskosten nicht absetzbar, Werbungskosten nur eingeschränkt.
-

# Was ist zu tun um unbeschränkt steuerpflichtig zu werden?

1. Wohnsitznahme: Mietwohnung, Eigentumswohnung,
  1. Haus, Wohnmobil, Zelt(?)
2. Mitteilung an das Finanzamt
3. Anmeldung beim Meldeamt als Zweitwohnsitz
4. Allenfalls urkundlicher Nachweis der Wohnmöglichkeit erforderlich (Untermiete wenn der Hauptmietvertrag eine Untervermietung ausschließt – wäre ein Hindernis.)
5. Maximale Nutzungsdauer: 182 Tage pro Jahr.



# Mittelpunkt des Lebensinteresses

Wenn eine Person in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte verfügt, gilt sie in dem Staat als ansässig, in dem sie die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).



**Arbeitsstätte**



**Schule**



**Soziales Umfeld**

# Nachteile der unbeschr. Steuerpflicht für Expats

1. Keine MwSt. Rückerstattung bei in Österreich oder sonstigen EU Staaten eingekauften Waren.
2. Bei Aufkündigung von Doppelbesteuerungsabkommen und rückwirkender Änderung von Freistellungs- zu Anrechnungsmethode kann es zu erheblichen Nachzahlungen kommen. (Siehe DBA D/VAE 2011).
3. “Unmöglichmachung“ der Ansässigkeit im Expat Staat (Ansässig in den VAE ist, wer die VAE Staatsbürgerschaft besitzt“ – DBA D/VAE 2011).

# Ansässig in Österreich?

## Einkünfte aus

- Selbständiger Tätigkeit
- Unternehmensgewinnen
- Unselbständiger Tätigkeit
- Liegenschaftsvermögen

Werden im „anderen Staat“ besteuert, wenn dort eine Betriebsstätte vorliegt.

Einkünfte aus Kapitalvermögen würden im Ansässigkeitsstaat – also in Österreich besteuert werden.

# Vielen Dank für Ihre Teilnahme

## UAE Head Office:

### **STROHAL LEGAL CONSULTANTS**

Villa 2, 20b Street, Community 153  
P.O.Box 31484, Ras Al Khaimah, UAE  
Tel: (971) 7 2364530 ,  
Fax: (971) 7 2364531  
Mobile: (971) 503765847

## SINGAPORE Office:

### **STROHAL LEGAL GROUP PTE. LTD**

20 Upper Circular Road #02-10  
The Riverwalk, Singapore, 058416  
Fax: +65 65330313,  
Tel: +65 65330212

## Thailand

### **STROHAL CONSULTING CO., LTD.**

Rayong Thailand  
Tel : +66 94518 4695

## MYANMAR Office:

### **STROHAL LEGAL GROUP COMP**

7 B189-195 Pansodan Tower  
Yangon, Myanmar  
Tel: +959971992340

## AUSTRIA Office:

### **MARSCHALL & HEINZ**

Goldschmiedgasse 8, A 1010  
Vienna – Austria  
Tel: +43 1 5335256  
Fax: +43 1 513191124

**Email:** [office@slglaw.cc](mailto:office@slglaw.cc)

**Web:** [www.slglaw.cc](http://www.slglaw.cc)

